

**Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres**  
**Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung**  
*Bevölkerung und Personalausweise*

**An das Gemeindegremium**

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

<b>Ihre Korrespondent</b> Christophe VERSCHOORE	<b>Tel.</b> 02 518 20 46	<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Anlagen</b>
<b>E-Mail</b> <a href="mailto:christophe.verschoore@rrn.ibz.fgov.be">christophe.verschoore@rrn.ibz.fgov.be</a>	<b>Fax</b> 02 518 25 30	<b>Unser Zeichen</b> III21/724/R/2705/08	<b>Brüssel</b> 13.05.2008

**Elektronische Personalausweise – Diebstahl in Gemeindeverwaltungen - Alarmsysteme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nr. 2 Buchstabe *b*) des Ministeriellen Rundschreibens vom 5. Januar 2006 über die elektronischen Personalausweise und Diebstahl in Gemeindeverwaltungen ist vorgesehen, dass bestimmte Räume der Gemeindeverwaltungen durch ein Alarmsystem mit elektronischem Wählgerät gesichert sein müssen, das automatisch eine Verbindung mit einem rund um die Uhr besetzten Polizeidienst oder der Notrufnummer (101/112) herstellt.

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 2002 zur Festlegung der Bedingungen für die Installation, die Wartung und die Benutzung von Alarmsystemen und die Verwaltung von Alarmzentralen war es juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Gemeindeverwaltungen möglich, eine Abweichung zu beantragen, da mit ihren Alarmmeldungen unmittelbar an die Polizeidienste weitergeleitet werden konnten. In Artikel 9 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 2002 war bestimmt, dass *"diese Billigung [...] ausschließlich gewährt [wird], wenn es derartige Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gibt, dass eine unmittelbare Alarmmeldung eher gerechtfertigt ist als eine mittelbare Alarmmeldung."*

Der Königliche Erlass vom 19. Juni 2002 ist aufgehoben und durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007 zur Festlegung der Bedingungen für die Installation, die Wartung und die Benutzung von Alarmsystemen und die Verwaltung von Alarmzentralen ersetzt worden. Da unter der Geltung des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 2002 nur eine einzige Abweichung für eine Polizeidienststelle gebilligt worden ist und die weiteren Abweichungsanträge von Gemeindeverwaltungen nie berücksichtigt worden sind, ist die vorerwähnte Ausnahme nicht mehr in den neuen, restriktiveren Königlichen Erlass vom 25. April 2007 aufgenommen worden.

Park

Atrium  
Rue des Colonies 11  
1000 Brüssel

T 02 518 21 31  
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be  
www.ibz.rrn.fgov.be

In diesem Sinne ist in Artikel 11 des neuen Erlasses vorgesehen, dass Alarmsysteme nicht unmittelbar mit den Polizeidiensten oder der Notrufnummer (101/112) verbunden sein dürfen. Die Möglichkeit für den Minister, Ausnahmen für öffentliche Gebäude (Gemeindeverwaltungen) vorzusehen, besteht also nicht mehr. Eine unmittelbare Verbindung bleibt fortan nur für zwei Arten öffentlicher Gebäude möglich: Polizeidienststellen und Niederlassungen der Belgischen Nationalbank.

Gemeindeverwaltungen kommen für eine Abweichung also nicht mehr in Frage.

Ich möchte Sie bitten, den neuen Königlichen Erlass vom 25. April 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 2007 – in Kraft getreten am 4. Oktober 2007) einzusehen, um seine neuen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, und Nr. 2 Buchstabe *b*) des Ministeriellen Rundschreibens vom 5. Januar 2006 über die elektronischen Personalausweise und Diebstahl in Gemeindeverwaltungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Patrick DEWAELE  
Minister des Innern